

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. November 2018

Geschäftsnummer: 2018.RRGR.492

Bern, Unitobler, Lerchenweg 36, Ersatz Fenster und wärmetechnische Anpassungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'695'000.-- (Gesamtkosten von CHF 3'770'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 75'000.--) sollen die Fenster und die Fassaden des Universitätsgebäudes der philosophisch-historischen Fakultät am Lerchenweg 36 saniert und energetisch optimiert werden. Die Sanierung erfolgt unter laufendem Betrieb in den Semesterferien 2019 und 2020.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; 436.111.1), Art. 135
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Okt 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	3'770'000.00
bestehend aus:		
▪ Gebäudehülle	CHF	950'000.00
▪ Fenster	CHF	1'084'000.00
▪ Sonnenschutz	CHF	400'000.00
▪ Innenausbau	CHF	1'170'000.00
▪ Schadstoffsanierung	CHF	166'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	3'770'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 5. April 2017)	– CHF	75'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	3'695'000.00

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objekt: BE_GID: 299615

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude	2018	CHF	75'000.00
	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'860'000.00
		2020	CHF	1'835'000.00
Total			CHF	3'770'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2.73 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 1.04 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 28 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse „Rohbau 1“ (CHF 250'000.--) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'125.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse „Übriges Gebäude“ (CHF 3.52 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 140'800.-- ergibt.

Gesamthaft beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 143'925.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 19. November 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 19. Dezember 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 19. März 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 18. April 2019